wenn die erste Kammer sich erst nachträglich zu einem Antrage entschließt, so wird diese Unzuträglichkeit auch in einem solchen Falle vorhanden und überhaupt niemals gänzlich zu vermeiden sein. Bürgermeister Wehner hält dem Herrn Domherrn D. Günther ein, daß mehre ständische Anträge sich im Verlaufe der Zeit verloren hätten, das heißt, des in der zweiten Kammer beliebten Verfahrens ungeachtet unerneuert geblieben seien, ob ihnen schon Seiten der Staatsregierung eine Berücksichtigung nicht zu Theil geworden. Ich gebe das zu und entsinne mich solcher Anträge; ich glaube aber nur, daß dieser Grund eher für die Deputation, als gegen sie zu sprechen scheint. Diese Anträge waren entweder wohlbegründet, oder nicht. Waren sie wohlbegründet, so mußten sie nicht nur am nächsten Landtage nach ihrem ersten Auftauchen, sondern an allen folgenden erneuert werden, und geschah dies nicht, so war dies ein Versehen der Stände, auf das man sich natürlich nicht wird berufen wollen. Waren sie aber nicht wohlbegründet, nicht angemessen, so waren sie überhaupt nicht zu erneuern, und es war angemessen, sie auch nur auf dem nächsten Landtage, der auf denjenigen folgte, wo sie zuerst gestellt worden waren, zu erneuern. Ich habe nun noch einen Grund zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens hinzuzufügen, der bis jetzt unberücksichtigt geblieben ist. Meines Wissens wird es in allen übrigen constitutionellen Staaten, England und Frankreich nicht ausgenommen, so gehalten, wie es die erste Kammer auf dem verwichenen Landtage gehalten hat und wie es die Deputation auch ferner gehalten zu wissen wünscht. Ich weiß zwar nicht, ob dieser Grund gerade in Ihrer Mitte eine vorzügliche Berücksichtigung finden werde; allein ich sollte glauben, daß er in der andern Kammer seinen Eindruck nicht verfehlen werde, in der andern Kammer, die, wie mich bedünkt, wenigstens auf diesem Landtage öfter schon den Grundsatz dargelegt hat, daß man auf die Uebereinstimmung fremder constitutioneller Verfassungen unter sich bei Erläuterung der eignen Verfassungsurkunde einiges Gewicht legen müsse, eine Uebereinstimmung, die man jenseits, wenn ich nicht irre, mit dem Ausdruck: „Constitutionalismus" bezeichnet. Demnach kann ich immer noch nicht umhin, dem Gutachten der Deputation beizustimmen. Ich schließe mit dem Wunsche, daß Sie das Gutachten der Deputation zu dem Ihrigen machen mögen, gleichzeitig aber auch mit dem Wunsche, daß, wenn dies Ihnen nicht genehm sein sollte, Sie wenigstens sofort beschließen mögen, auch den Landtagsabschied einer Deputation zur Prüfung zu überweisen. Ich kann nämlich ein Verfahren nicht anders, als für inconsequent halten, wornach ein Nachtrag einer Deputation zur Berathung überwiesen wird, während das Hauptdecret unbeachtet bleibt. Es läßt sich aus der Verfassungsurkunde nachweisen, daß das Decret, welches die allerhöchsten Entschließungen auf die landständischen Anträge umfaßt, nichts Anderes ist, als ein Supplement zum Landtagsabschiede.

Bürgermeister Bernhardi: Noch um eines Umstandes willen möchte ich mich für die Ansicht des Herrn Bürgermeister Wehner und einiger andern Mitglieder erklären. Es kommt nicht nur darauf an, daß erörtert werde, ob die Anträge der Stände in dem Decret allenthalben Berücksichtigung und Erledigung gefunden haben, sondern auch darauf, daß untersucht und erörtert werde, ob die Beweggründe, welche den Entschließungen der Staatsregierung untergelegt worden sind, anzuerkennen seien, oder nicht. Dies ist im Deputationsgutachten, am Schlusse des Satzes I., selbst erwähnt. Die Prüfung und Erörterung nun, ob die Motive anzuerkennen seien, kann unmöglich Sache des Einzelnen, unmöglich der Ansicht und Beurtheilung der einzelnen Ständemitglieder allein zu überlassen sein. Es würde sonst daraus folgen, daß auch in andern Fällen man sich mit der Ansicht und dem Urtheile der Einzelnen zu begnügen habe, was aber keineswegs der Fall ist. Deshalb glaube ich, daß diese Erörterung jedesmal der Deputation zu überlassen ist. Es ist anzunehmen, daß in einem solchen Decrete, wie das vorliegende, auch ablehnende Erklärungen enthalten sind, und es wird die Deputation jederzeit Veranlassung haben, ein Gutachten abzugeben. Wären dergleichen ablehnende Erklärungen der Staatsregierung nicht darin enthalten, so würde es nur der einfachen Anzeige der Deputation bedürfen, daß dieses der Fall sei. Ein durchschlagender Grund, aus welchem zu Fassung des allgemeinen Beschlusses, daß das Decret jedesmal an eine Deputation abzugeben sei, nicht zu gelangen wäre, will mir nicht sich erkennen lassen. Wenn das Decret zum ersten Male vorgetragen wird, hat noch nicht Jeder Gelegenheit gehabt, den Inhalt kennen zu lernen, und wird sich auch Mancher nicht sofort entschließen können, ob er für Abgabe an eine Deputation zu stimmen habe. Es würde also immer der Erwägung durch die Deputation bedürfen, ob Punkte im Decrete enthalten sind, deren Motive näher beleuchtet und erörtert werden müssen. Dadurch würde die Weiterung nur größer werden. Ohne einen Antrag zu stellen, dessen es meines Erachtens nicht bedarf, stimme ich gegen das Deputationsgutachten.

D. Großmann: Unter den zur Abstimmung gestellten Fragen, die sich auf der vorletzten Seite des Deputationsgutachtens befinden, ist allerdings der Abschnitt unter I. nicht mit aufgenommen. Um nun die Meinungsdifferenz zur Entscheidung zu führen, erlaube ich mir den Antrag, es möge der hohen Kammer gefallen, über den jetzt so viel besprochenen Abschnitt des Deputationsgutachtens unter I. eine Abstimmung eintreten zu lassen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage darauf stellen zu wollen.

Referent Bürgermeister D. Groß: Der Antrag möchte wohl bestimmter gestellt werden. Im Bericht der Deputation war keine Veranlassung, bei diesem Theile desselben einen besondern Antrag zu stellen und zur Abstimmung zu bringen. Insofern nun D. Großmann eine Abstimmung beabsichtigt, würde er einen bestimmten Antrag über das künftig in Ansehung solcher Decrete einzuschlagende Verfahren zu stellen haben.

D. Großmann: Ich würde den Antrag so stellen: Es möge der hohen Kammer gefallen, sich über den Grundsatz, ob das fragliche Decret in einzelnen Fällen der Deputation zur Begutachtung zu übergeben sei, auszusprechen.